

Beitragsbemessungsbeschluss 2026

gemäß § 4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Dresden



Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem gestaffelten Zusatzbeitrag zusammen, der nach dem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2023 und, sofern für dieses Bemessungsjahr kein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, des Jahres 2022 bemessen wird. Grund- und Zusatzbeitrag werden über einen Wirtschaftsbedarfsfaktor skaliert.

Liegt keine Festsetzung des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb vor, werden die Bemessungsgrundlagen geschätzt und der Beitrag danach vorläufig bemessen und festgesetzt.

Liegt der endgültige Gewerbebeitrag, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres 2023 vor, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

Bemessung des Grundbeitrages

Natürliche Person und Personengesellschaft in Euro	Juristische Person und „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG in Euro
138	480

Erfolgt die Eintragung im Jahr 2026 in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, wird der Grundbeitrag als Monatsbeitrag festgesetzt:

- für die natürliche Person und Personengesellschaft 11,50 Euro pro Monat
- für die juristische Person und „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG 40,00 Euro pro Monat

Bemessung des Zusatzbeitrages

Für die natürliche Person und Personengesellschaft – außer „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG – wird ein Freibetrag von 15.000,00 Euro vom Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb abgezogen.

Der Zusatzbeitrag wird stufenweise berechnet. Dabei wird jeweils nur der innerhalb der jeweiligen Stufe liegende Teil des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb mit dem Prozentsatz dieser Stufe belegt.

Stufe	Gewerbebeitrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb in Euro	Natürliche Person und Personengesellschaft Prozent	Juristische Person und „Kapitalgesellschaft“ & Co.KG Prozent
1	bis 15.000	0,90 %	1,30 %
2	über 15.000 bis 150.000	1,30 %	1,60 %
3	über 150.000 bis 300.000	1,70 %	1,90 %
4	über 300.000	1,80 %	2,00 %

Wirtschaftsbedarfsfaktor

Grundbeitrag und Zusatzbeitrag werden über Multiplikation mit einem Wirtschaftsbedarfsfaktor skaliert. Der Wirtschaftsbedarfsfaktor des Beitragsbemessungsbeschlusses 2026 beträgt 1,05.

Der Gesamtbeitrag aus Grund- und Zusatzbeitrag, skaliert mit dem Wirtschaftsbedarfsfaktor, beträgt höchstens 11.000,00 Euro.

Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Gewerbeanmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, vom Beitrag befreit. Diese Regelung findet nur auf Personen Anwendung, die erstmalig nach dem 30.12.2003 ein Gewerbe anmelden.